

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Christina Baum AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Sexueller Missbrauch in der Klett-Passage

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Seit wann lag den Sicherheitsbehörden aufgrund welcher Umstände unabhängig des sexuellen Missbrauchs der genetische Fingerabdruck des mutmaßlichen Täters vor?
2. Wann wurde der mutmaßliche Täter anhand der DNA-Spuren identifiziert?
3. Seit welchem Zeitpunkt lag ein Haftbefehl gegen den mutmaßlichen Täter vor?
4. Aufgrund welcher Straftaten war der mutmaßliche Täter bereits auffällig geworden?
5. Zu welchen Strafen wurde der mutmaßliche Täter aufgrund dieser Straftaten schon verurteilt?
6. Seit wann befindet sich der mutmaßliche Straftäter schon in Deutschland?
7. Aus welchem Grund hält sich der mutmaßliche Täter in Deutschland auf (bitte mit Angabe des Aufenthaltsstatus)?
8. Sofern dieser ausreisepflichtig ist, seit wann ist dies der Fall?
9. Sofern dieser ausreisepflichtig ist, warum wurde seine Abschiebung noch nicht vollzogen?
10. Konnte der mutmaßliche Täter inzwischen mit anderen Straftaten in Verbindung gebracht werden?

07. 12. 2018

Dr. Baum AfD

Eingegangen: 07. 12. 2018 / Ausgegeben: 04. 02. 2019

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Am 8. April 2018 kam es in der Stuttgarter Klett-Passage, also mitten in der Landeshauptstadt, am frühen Abend zu einem sexuellen Missbrauch an zwei zwölfjährigen Kindern. Trotz der Sicherstellung von DNA-Spuren dauerte es annähernd acht Monate, bis der mutmaßliche, laut Presseberichten algerische, Täter gefasst werden konnte. Aufgrund der Erfahrungen in der jüngsten Vergangenheit, nach denen mit Haftbefehl gesuchte Straftäter sich einer Festnahme entziehen konnten, stellen sich besonders Fragen nach den zeitlichen Abläufen. Da die Gründe für eine mangelnde Aufklärung aus Sicht der Fragestellerin weniger bei den Sicherheitsbehörden, sondern vielmehr bei den politisch Verantwortlichen zu vermuten sind, wird die Landesregierung um Stellungnahme gebeten.

Antwort

Mit Schreiben vom 2. Januar 2019 Nr. 3-1226.3/1 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Seit wann lag den Sicherheitsbehörden aufgrund welcher Umstände unabhängig des sexuellen Missbrauchs der genetische Fingerabdruck des mutmaßlichen Täters vor?*
- 2. Wann wurde der mutmaßliche Täter anhand der DNA-Spuren identifiziert?*

Zu 1. und 2.:

Im August 2018 wurde beim mutmaßlichen Beschuldigten aufgrund eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz ein Mundhöhlenabstrich erhoben. Das hieraus resultierende DNA-Profil erzeugte im Verlauf des Analyse- und Auswerteverfahrens im November 2018 einen Treffer mit einer DNA-Mischspur, welche an der Bekleidung des Opfers der in Rede stehenden Straftat sichergestellt werden konnte. Dies führte letztlich zur Identifizierung des Beschuldigten.

- 3. Seit welchem Zeitpunkt lag ein Haftbefehl gegen den mutmaßlichen Täter vor?*

Zu 3.:

Am 29. November 2018 wurde durch das Amtsgericht Stuttgart ein Haftbefehl gegen den Beschuldigten erlassen. Dieser ging am 3. Dezember 2018 beim Polizeipräsidium Stuttgart ein.

- 4. Aufgrund welcher Straftaten war der mutmaßliche Täter bereits auffällig geworden?*
- 5. Zu welchen Strafen wurde der mutmaßliche Täter aufgrund dieser Straftaten schon verurteilt?*

Zu 4. und 5.:

Der Polizei Baden-Württemberg sowie dem Ministerium der Justiz und für Europa sind Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten bekannt wegen unerlaubter Einreise u. a., unerlaubten Aufenthalts ohne Aufenthaltstitel, wiederholten Verstoßes gegen eine räumliche Beschränkung nach § 61 Abs. 1 AufenthG, sonstigen Verstoßes gem. § 95 AufenthG, Hausfriedensbruchs und Vergehen nach § 29 BtMG. Teilweise sind Verfahren noch anhängig oder wurden an die Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach abgegeben. In einem Fall wurde der Beschuldigte zu einer Geldstrafe in Höhe von 70 Tagessätzen zu je 10 Euro (Urteil des Amtsgerichts Passau vom 17. Oktober 2016) verurteilt.

6. Seit wann befindet sich der mutmaßliche Straftäter schon in Deutschland?

Zu 6.:

Der Beschuldigte ist in Bad-Kreuznach (Rheinland-Pfalz) gemeldet. Bei baden-württembergischen Ausländerbehörden liegen daher keine eigenen Informationen zu dem Ausländer vor. Laut Ausländerzentralregister (AZR) reiste der Ausländer erstmalig am 18. Oktober 2016 in das Bundesgebiet ein.

7. Aus welchem Grund hält sich der mutmaßliche Täter in Deutschland auf (bitte mit Angabe des Aufenthaltsstatus)?

Zu 7.:

Laut AZR war der Ausländer zuletzt geduldet. Die Duldung wurde am 2. November 2018 ausgestellt und war bis zum 1. Dezember 2018 befristet. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Ziffer 6 verwiesen.

8. Sofern dieser ausreisepflichtig ist, seit wann ist dies der Fall?

Zu 8.:

Laut AZR hatte der Ausländer am 6. März 2017 einen Asylantrag gestellt. Die damit verbundene Aufenthaltsgestattung ist mit bestandskräftiger Ablehnung des Asylantrags am 8. August 2017 erloschen, sodass der Ausländer seit diesem Datum ausreisepflichtig ist.

9. Sofern dieser ausreisepflichtig ist, warum wurde seine Abschiebung noch nicht vollzogen?

Zu 9.:

Da aufenthaltsbeendende Maßnahmen vorliegend nicht in die Zuständigkeit baden-württembergischer Ausländerbehörden fallen, liegen dem Innenministerium hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

10. Konnte der mutmaßliche Täter inzwischen mit anderen Straftaten in Verbindung gebracht werden?

Zu 10.:

Bis zum 18. Dezember 2018 gab es keine weiteren Treffer mit dem DNA-Muster des Beschuldigten in der DNA-Analysedatei. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Ziff. 4 und 5 verwiesen.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär